

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juni

1950

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Entschließung der Landessynode: Gottesdienstordnung.

Kirchliches Gesetz: Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten.

Vorläuf. kirchl. Gesetz: Errichtung einer Kirchengemeinde Odenheim.

Verordnung: Durchführung der AVO.

Bekanntmachungen: Verzeichnis der Behörden, Geistlichen und Religionslehrer der Landeskirche. Erhebung der Kirchensteuer für 1950 und 1951. Umsatzbesteuerung der Kindergärten. Vermißte Elsaß-Lothringer.

Errichtung der Weststadtpfarre Baden-Baden und das 1. Stadtvikariat Baden-Baden.

Landeskollekte für Breisach.

Aenderung des Kollektenplanes 1950.

Baugebühren für kirchl. Bauvorhaben.

Abänderung der AVO.

Musikalische Feierstunden,

Frauenwerk der Landeskirche.

Urlaub der Geistlichen

Theologische Prüfungen Spätjahr 1950.

Singwochen.

Deutsches Kirchliches Adreßbuch.

Hinweis: Vorbereitungsheft für den Deutschen Evang. Kirchentag 1950.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Theodor Jäger in Unteröwisheim zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Bretten mit Wirkung vom 1. 8. 1950.

Berufen aufgrund von Gemeindevahl
(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Otto Braun in Reilingen zum Pfarrer in Langenalb, Pfarrer Wilhelm Rau in Münzesheim zum Pfarrer in Steinen, Pfarrer Friedrich Schanbacher in Büsingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Karl Waßmer in Singen/Ho. zum Pfarrer in Fahrnau, Pfarrverwalter Pfarrer Karl Wütherich in Eberstadt zum Pfarrer daselbst.

Berufen (gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Herbert Bartsch in Kürzell zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Adolf Bull in Wittenweiler zum Pfarrer daselbst, Vikar Pfarrer Gustav Geiger in Gaiberg

zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Johannes Haas in Gottmadingen zum Pfarrer in Maulburg.

Beauftragt:

Pfarrer Günter Adolph, z. Zt. in Fahrnau, mit der Verwaltung der Pfarrei Singen/Ho., Pfarrer i. R. Ferdinand Barck in Malterdingen mit der Vernehmung des Pfarrdienstes in Leiselheim, Pfarrer Rudolf Emlein (Südpfarrei der Johanniskirche in Mannheim) mit der Betreuung der im Gebiet der Nordpfarre der Johanniskirche wohnenden Evangelischen, Pfarrer Otto Jobst aus Pustamin, Krs. Schlawa/Pommern, mit der vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes in Mückenloch, Pfarrer Theodor Pfefferle, z. Zt. in Neunstetten, mit der Verwaltung der Pfarrei Münzesheim unter Annahme seines Verzichts auf die Pfarrei Obergimpenn.

Versetzt:

Pfarrer Hermann Bujard, z. Zt. in Kleinkems, als Religionslehrer nach Freiburg (Höhere Handelsschule), Vikar Paul Heller in Mönchweiler zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Brombach, Vikar Alexander Mannsdorfer in Villingen als Pfarrverwalter nach Gottmadingen, Predigtamtskandidat Friedrich Schneider in Heidelberg-Neuenheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Weiler (Krs.

Villingen), Vikar Pfarrer Heinz Schuchmann als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg (Karl-Friedrich-Pfarrei), Vikar Pfarrer Otto Schumacher in Karlsruhe als Vikar nach Villingen, Pfarrverwalter Gerhard Strauß in Blansingen als Pfarrverwalter nach Obergimpfern, Vikar Waldemar Ziegler in Pforzheim zur Versehung des Pfarrdienstes nach Maulburg.

EntschlieBungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die badischen Pfarrkandidaten:

Predigtamtskandidat Friedrich Schneider in Weiler (Kreis Villingen).

Zurruhesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Richard Krastel in Lahr (Christuskirche) auf 1. 10. 1950, Pfarrer Kirchenrat Karl Müller in Säckingen auf 1. 10. 1950, Religionslehrer Albert Niebel in Mannheim auf 1. 8. 1950, Pfarrer Adolf Schmitthener in Emmendingen (Christuspfarre) auf 1. 10. 1950.

EntschlieBung der Badischen Landesregierung in Freiburg.

Ernannt:

Studienrat Lic. Dr. Wilhelm Heinsius in Freiburg zum Anstaltspfarrer an der Badischen Landesstrafanstalt in Freiburg.

Diensterledigungen.

Emmendingen, Christuspfarre, Kirchenbezirk Emmendingen.

Lahr, Pfarrei der Christuskirche, Kirchenbezirk Lahr. Pfarrhäuser teilweise frei.

Ottschwanden, Kirchenbezirk Emmendingen. Pfarrhaus wird voraussichtlich frei.

Säckingen, Kirchenbezirk Schopfheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 20. Juli abends** hier eingegangen sein.

* EntschlieBung der Landessynode zur Gottesdienstordnung. ✓

Die Synode der Bad. Evang.-prot. Landeskirche hat auf ihrer Tagung im Mai 1950 die liturgischen Fragen, d. h. die Gottesdienstordnung, beraten, um dadurch eine Beschlußfassung vorzubereiten, die auf einer späteren Tagung erforderlich sein wird, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres. Bis dahin bleibt es bei dem Beschluß der Landessynode vom Herbst 1949. Für das weitere Vorgehen konnten wir in folgenden wichtigen Punkten eine völlige Uebereinstimmung der Synodalen feststellen, die auch von der Kirchenleitung geteilt wird:

1. Wir wollen durch die Gottesdienstordnung den unierten Charakter unserer Landeskirche nicht antasten oder gefährden lassen.
2. Wir sind überzeugt, daß eine etwaige Abänderung unserer Gottesdienstordnung von 1930, die sich im Rahmen dessen halten würde, was die liturgische Kommission unserer Landeskirche im Herbst 1949 vorgeschlagen hat, den Bekenntnisstand nicht berührt.
3. Wir wissen, daß weithin und gerade in der Jugend eine stärkere Betonung des liturgischen Charakters der Gottesdienstordnung gewünscht wird, wobei jedoch die Bedeutung der Predigt voll erhalten bleiben soll, dieser Wunsch entspringt der Absicht, die lebendige Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst zu fördern. Wir wissen aber auch, daß es viele Gemeinden gibt, in denen eine Aenderung unserer Gottesdienstordnung von 1930 nicht gewünscht wird,

und daß solche Gemeinden nicht deshalb als weniger lebendig angesehen werden dürfen.

4. Wir beobachten, daß in unserer Landeskirche eine bedauerliche Uneinheitlichkeit und Verschiedenartigkeit der Gottesdienstformen Platz gegriffen hat.

Wir fühlen uns verpflichtet, dem drohenden liturgischen Chaos zu steuern.

Wir wollen einen Weg finden, auf dem die Gemeinden vor Willkür geschützt und gegen ihren Willen weder angetrieben noch zurückgehalten werden. Damit die Gemeinden sich über eine Liturgie ein Urteil bilden können, wollen wir ihnen ermöglichen, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Wir haben die liturgische Kommission beauftragt, ihre Vorlage vom vergangenen Herbst unter Berücksichtigung der inzwischen vorgebrachten Bedenken nochmals zu überprüfen. Wir erwarten, daß im Herbst 1950 der Synode etwa folgender Antrag vorgelegt wird:

- a) für eine angemessene Frist (etwa 3 Jahre) wird den Gemeinden freigegeben oder empfohlen, eine Gottesdienstordnung schrittweise einzuführen, die im wesentlichen dem neuen Vorschlag der liturgischen Kommission entspricht,
- b) eine über den Vorschlag hinausgehende Veränderung der Gottesdienste muß unterbleiben und ist nötigenfalls rückgängig zu machen,

c) andererseits soll keine Gemeinde gezwungen werden, die badische Gottesdienstordnung von 1930 zu verlassen,

d) nach Ablauf der Frist soll über die Gottesdienstordnung neu beraten und entschieden werden.

Der neu gefaßte Entwurf der liturgischen Kom-

mission wird den Gemeinden noch vor der Herbsttagung 1950 der Landessynode mit Erläuterungen zugehen. Es kommt uns ganz besonders darauf an, rechtzeitig zu erfahren, ob und aus welchen Gründen entgegen unserer Auffassung eine Gefährdung des Bekenntnisstandes oder ein Druck auf die Gewissen befürchtet wird.

Kirchliches Gesetz.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehendem seit der Tagung der Landessynode vom 1.-4. November 1949 vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetz hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 15. Dez. 1949, VBl. S. 94.

Artikel 2.

Dieses Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 13. Mai 1950.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV nach erfolgter staatlicher Genehmigung als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Odenheim und Tiefenbach und auf dem Gemarkungsteil Stifterhof der bürgerlichen Gemeinde Eichelberg wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 zu einer Kirchengemeinde Odenheim zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die Gemarkungen Odenheim und Tiefenbach und den Gemarkungsteil Stifterhof der Gemeinde Eichelberg umfaßt.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Odenheim soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Elsenz zu einer Gesamtkirchengemeinde Elsenz-Odenheim vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Odenheim Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Elsenz wird.

Artikel 3.

Die Evang. Kirchengemeinde Odenheim wird dem Kirchenbezirk Sinsheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1950.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.

Verordnung.

*Die Durchführung der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung (AVO) betr. ✓

Zur Durchführung der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung (AVO) der EKD vom 12. 10. 1949 wird in Anwendung des § 8 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Synode der EKD vom 26. 4. 1950 (ABl. d. EKD S. 109) mit Zustimmung des Erweiterten Oberkirchenrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Auf das Arbeitsverhältnis der auf Privatdienstvertrag vom Evang. Oberkirchenrat und von den Bezirksverwaltungsstellen eingestellten Angestellten findet die AVO gemäß der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 15. 12. 1949 (VBl. S. 94) und vom 6. 6. 1950 (VBl. S. 42) Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Abweichungen festgelegt sind.

§ 2.

Die Eingruppierung der Angestellten, die Festsetzung der Grundvergütung, des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses erfolgen nach den Bestimmungen der Tarifordnung A für Angestellte des öffentlichen Dienstes (TO.A) vom 1. 4. 1938 in der Fassung vom 1. 11. 1943 und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) dazu vom 30. 4. 1938 in der Fassung vom 19. 12. 1938, vom 13. 4. 1940, vom 30. 1. 1942 und vom 4. 9. 1942.

Allgemeine Kürzungen und Einbehaltungen, die für sämtliche Amtsträger der Kirche angeordnet werden, gelten auch für die in § 1 genannten Arbeitnehmer. Werden die Bezüge der Geistlichen und Beamten erhöht, so werden auch im gleichen Verhältnis die Bezüge der Angestellten erhöht.

§ 3.

Für die Gewährung und Bemessung der Krankenbezüge sowie des Uebergangs- und Sterbegeldes und der Dienstreise- und Umzugskostenvergütungen, für die Bemessung der Kündigungsfristen und für die Wirkung des Ausscheidens weiblicher Angestellten

infolge Verheiratung gelten ebenfalls die Bestimmungen der TO.A und der ADO dazu in der Fassung, wie in § 2 festgesetzt.

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten endet mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Bei einer Weiterbeschäftigung werden die Renten aus der Reichsversicherung auf die Bezüge hälftig angerechnet.

§ 4.

Die Festsetzung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat, wobei mindestens diejenige Urlaubszeit gewährt wird, welche die Bediensteten des öffentlichen Dienstes aufgrund der Anordnung der Landesbeamtenstelle gemäß Art. 31 Abs. 3 des Württ.-Bad. Beamtengesetzes erhalten, die auch für Angestellte gemäß Art. 11 Abs. 2 des gleichen Gesetzes gilt.

Karlsruhe, den 15. Juni 1950.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Dr. Friedrich.

Bekanntmachungen.

OKR. 24. 5. 1950
Nr. 11 928. **Das Verzeichnis der Behörden, Geistlichen und Religionslehrer der Landeskirche nach dem Stand vom 1. April 1950 betr.**

An sämtliche Pfarrämter, Diasporapfarrämter und Pfarrvikariate.

Der Evang. Preßverband für Baden hat das Verzeichnis der Geistlichen und Religionslehrer nach dem Stand vom 1. April 1950 neu herausgegeben unter dem Titel „Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens, ihre Behörden, Geistlichen und Religionslehrer“. Das Heft umfaßt 160 Seiten und kann beim Evang. Preßverband bestellt werden. Der Preis des Heftes beträgt 3 DM.

Um Versandkosten zu sparen, sollten die Bestellungen dekanatweise aufgegeben werden. Die Zustellung erfolgt sodann über die Dekanate. Es ist erwünscht, daß das Verzeichnis in alle Pfarr-Registaturen und in den Besitz aller Geistlichen und Religionslehrer gelangt. Das Heft kann auf Kosten der örtlichen Kirchenkassen bezogen werden.

Die Herren Geistlichen und Religionslehrer werden ersucht, das Verzeichnis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit genau nachzuprüfen und etwaige Beanstandungen dem Evang. Preßverband mitzuteilen.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.)

OKR. 25. 5. 1950
Nr. 8519. **Erhebung der Kirchensteuer für 1950 und 1951 betr.**

Staatliche Veröffentlichungen.

Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 19. 5. 1950 Nr. 5036 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 117).

Gemäß Artikel 12, Absatz 1, Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 493, 494, mehrf. geändert) und Artikel 12, Absatz 1, Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 493, 501, mehrf. geändert) werden als **Steuergrundlagen** für die Kirchensteuerjahre 1950 und 1951 bestimmt:

- I. a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1950 und 1951 jeweils zu erhebende Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1950 und 1951 jeweils festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

- a) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1949 festgestellten Grundsteuermeßbeträge,
- b) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1949 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen können in den Kirchensteuerjahren 1950 und 1951 Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden.

IV. Die Kirchensteuer vom Einkommen wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

gez. Dr. Kaufmann.

In Südbaden wurden für die Erhebung der 1950er und 1951er Kirchensteuer dieselben **Steuergrundlagen** wie oben durch die Landesverordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg/Br. vom 5. 4. 1950, Bad. Ges.u.VBlatt 1950, S. 123, bestimmt.

OKR. 25. 5. 1950 ***Umsatzbesteuerung der Kindergärten betr.**
Nr. 8826.

Die Finanzämter in Nord- und Südbaden wurden mit Rundverfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Baden in Karlsruhe vom 12. 12. 1949 S 4154 A/S 4235 A - St 4 a bzw. Rundverfügung des Bad. Ministeriums der Finanzen - Abteilung für Steuern und Zölle - in Freiburg i. Brsg. vom 17. 9. 1949 S 4030 A - St 3 b angewiesen, die Umsatzsteuer aus den Elternbeiträgen für die Benützung eines kirchl. Kindergartens auf Antrag nach § 131 der Reichsabgabenordnung aus Billigkeitsgründen zu erlassen, wenn die Kindergärten sich wirtschaftlich nicht selbst tragen, sondern laufend Zuschüsse benötigen und ihr Bestand ohne diese Zuschüsse gefährdet wäre. Soweit Kirchengemeinden zur Entrichtung von Umsatzsteuer für die Kindergartenbeiträge aufgefordert werden, was bisher nur in ganz geringem Umfang der Fall war, wolle gegebenenfalls beim Finanzamt unter Bezugnahme auf die obigen Verfügungen und unter Vorlage von Unterlagen, aus denen die Zuschußbedürftigkeit des Kindergartens zu ersehen ist, entsprechender Antrag auf Erlaß der Umsatzsteuer gestellt werden.

OKR. 25. 5. 1950 **Vermißte Elsaß-Lothringer betr.**
Nr. 7718.

Der Französische Suchdienst bittet über die Kirchenkanzlei alle Geistlichen, die im Kriegsdienst standen, ihre etwaigen Aufzeichnungen über gefallene Elsaß-Lothringer oder deren Gräberlage durchzusehen, entsprechende Auszüge zu machen und diese an den Französischen Suchdienst, z. Hd. von Herrn Attaché Pierre Fassina, Göttingen, Herzberger Landstraße 47, zu senden.

OKR. 26. 5. 1950 **Die Errichtung der Weststadt-pfarrei Baden-Baden und das I. Stadtvikariat Baden-Baden betr.**
Nr. 12 207.

Unsere Bekanntmachung vom 25. 10. 1946 (VBl. S. 38) über die Errichtung der Weststadt-pfarrei Baden-Baden erhält folgende Fassung:

In Baden-Baden wird mit Wirkung vom 1. November 1946 eine 3. Pfarrei (Weststadt-pfarrei Baden-Baden) errichtet. Das I. Stadtvikariat Baden-Baden bleibt bis auf weiteres bestehen.

OKR. 27. 5. 1950 **Landeskollekte für den Wiederaufbau der evang. Kirche in Breisach betr.**
Nr. 11 448.

Am 6. August 1950 wird eine Landeskirchensammlung für den Wiederaufbau der evang. Kirche in Breisach erhoben, die am Sonntag zuvor der Gemeinde mit nachstehenden Worten ans Herz zu legen ist:

Die evang. Gemeinde Breisach besaß seit 1904 ein schönes eigenes Gotteshaus. Durch Bombenvolltreffer wurde es am 5. Februar 1945 zerstört. Seitdem muß der Gottesdienst im Sommer in einer kleinen kath. Kapelle gehalten werden, die gleichfalls von der weit größeren kath. Pfarrgemeinde und der franz. Militär- und Zivilgemeinde benützt wird. Im Winter findet der Gottesdienst in einem Raum des evang. Pfarrhauses statt. Da beide Räume nur ein bescheidener Behelf sind, besteht in der evang. Gemeinde das dringende Bedürfnis, das eigene Gotteshaus in einfacher Gestalt wiederherzustellen. Die Gemeinde Breisach, vom Krieg schwer getroffen, ist selbst zu arm, um aus eigenen Mitteln diese Absicht durchzuführen, daher bittet sie alle Glaubensgenossen herzlich, ihr zum Gelingen ihres Vorhabens nach Kräften beizusteuern.

OKR. 30. 5. 1950 **Änderung des Kollektenplanes für 1950 betr.**
Nr. 12 318.

Im Kollektenplan für 1950 (VBl. 1949 S. 97/98) ist

a) **einzufügen:**

„21. Sonntag nach Trinitatis (29. 10. 1950): Theol. Studienhaus in Heidelberg und Theologendienst“.

b) **zu streichen:**

„3. Advent (17. 12. 1950): für den Bau einer Kirche in Wutöschingen“.

Diese Kollekte wird am 21. 1. 1951 erhoben.

OKR. 5. 6. 1950 ***Baugebühren für kirchl. Bauvorhaben betr.**
Nr. 9335.

Nachstehend wird der Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - in Karlsruhe vom 24. 4. 1950 Nr. 21 488/IV,a an die Landräte und Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Bruchsal zur Kenntnisnahme und Beachtung abgedruckt:

„Da in der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677) Bauten der Kirchen nicht erwähnt sind, gelten für diese unverändert die Bestimmungen der §§ 142, 143 LBO.“

Die Baugenehmigung ist nach § 142 Abs. 1 LBO bei der Bauaufsichtsbehörde unmittelbar zu beantragen.

Nach §§ 143, 142 Abs. 2 LBO werden bei Bauten kirchlicher Baubehörden, die auch unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden, die Planvorlagen in rein bautechnischer Beziehung (einschließlich der statischen Berechnungen) nicht nachgeprüft. Außerdem entfallen die Baubesichtigungen. Daher sind derartige

Bauten nach § 1 Abs. IV Ziff. 4 c der Baugebührenordnung vom 8. 9. 1936 (GVBl. S. 131) gebührenfrei. Hierauf wurde bereits durch Rd.Erl. vom 6. 2. 1948 Nr. 3547 hingewiesen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die kirchlichen Baubehörden im Innenverhältnis auch Privatarchitekten zur Ausarbeitung ihrer Pläne heranziehen. Maßgebend ist, daß die kirchlichen Baubehörden durch Vorlage der Pläne mit ihrer Unterschrift und durch ihre Aufsicht bei der Ausführung eines Baues die Verantwortung für ihn tragen.

Soweit kirchliche Bauten jedoch nicht von einer kirchlichen Baubehörde, sondern von Privatarchitekten ausgeführt werden, gelten die erleichterten Bestimmungen der §§ 142, 143 LBO nicht. Diese Bauten sind deshalb auch gebührenpflichtig, weil der Grund der erleichterten Prüfung für sie nicht gegeben ist."

OKR. 6. 6. 1950 ***Abänderung der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst betr.**
Nr. 12 941.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 15. 12. 1949 Nr. 28 682 (VBl. S. 94) geben wir folgenden Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. April 1950 (ABl. d. EKD S. 109) bekannt:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 29 Absatz 2 vorletzter Satz der Grundordnung beschlossen, den § 13 Absatz 2 Satz 2 der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung vom 12. Oktober 1949 (ABl. d. EKD Nr. 175) folgendermaßen zu ändern:

„Sie können zu diesem Zweck ergänzende, zu den §§ 7 bis 12 auch abändernde Bestimmungen erlassen.“

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dieser Aenderung zugestimmt.

Berlin, den 26. April 1950.

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Dr. Heinemann.

OKR. 6. 6. 1950 **Musikalische Feierstunden betr.**
Nr. 11 060.

Die „Konzertgemeinschaft Blinder Künstler e.V.“ (Hannover, Roonstr. 14) bietet sich den Kirchengemeinden zur Durchführung musikalischer Feierstunden an. Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet durch Herrn Oberlandeskirchenrat Professor D. Dr. Mahrenholz, von dem Angebot der Konzertgemeinschaft Gebrauch zu machen. Wir geben diese Empfehlung hiermit an die Kirchengemeinderäte weiter.

OKR. 14. 6. 1950 ***Das „Frauenwerk der Evang. Landeskirche in Baden“ betr.**
Nr. 13 379.

Nachdem die Voraussetzungen, welche zu der Bekanntmachung vom 23. 3. 1938 (VBl. S. 39) geführt haben, weggefallen sind, gilt mit sofortiger Wirkung anstelle der seit 1938 geführten Bezeichnung „Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden“ wieder die

frühere Bezeichnung „Frauenwerk der Evang. Landeskirche in Baden“.

OKR. 12. 6. 1950 **Die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr.**
Nr. 13 257.

Die laut der Bekanntmachung vom 22. 4. 1948, VBl. S. 23, für das Urlaubsjahr 1948 getroffene Regelung über die Erteilung von Urlaub an Geistliche gilt auch für das Urlaubsjahr 1950 (1. 4. 1950/31. 3. 1951).

OKR. 23. 6. 1950 **Theologische Prüfungen betr.**
Nr. 14 222.

Die im Spätjahr 1950 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die erste am Montag, dem 11. September 1950,
die zweite am Montag, dem 9. Oktober 1950.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung müssen spätestens am 11. August, die zur zweiten theologischen Prüfung spätestens am 9. September beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Prüfungsordnung (VBl. 1932, S. 31 ff.), sowie auf die Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 (VBl. S. 43 ff.).

Der Meldung zur ersten Prüfung ist überdies noch beizufügen:

- a) ein Verzeichnis aller gehörten Vorlesungen und Seminarübungen unter Angabe, wievieltündig dieselben waren,
- b) ein Verzeichnis der abgelieferten Seminararbeiten mit Angabe der Themen und der Beurteilung,
- c) eine Äußerung, wieweit der Kandidat musikalisch (Orgel, Klavier usw.) vorgebildet ist.

Wegen etwaiger zur zweiten Prüfung einzureichender Gesuche um Befreiung von der Prüfung in der Musik verweisen wir auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 (VBl. S. 43 ff.), wo gesagt ist: „Eine gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik ist bei dem Gesuch um Zulassung ausdrücklich unter zureichender Begründung zu erbitten, sie kann nur bei völligem Mangel an musikalischer Begabung gewährt werden.“

Die Geistlichen ersuchen wir, die ihnen etwa bekannten Kandidaten alsbald auf die genaue Beachtung gegenwärtiger Bekanntmachung hinzuweisen.

OKR. 23. 6. 1950 **Singwochen betr.**
Nr. 13 990.

Der Landesverband der Evang. Kirchenchöre in Baden veranstaltet in diesem Jahr zwei Singwochen:
vom 21. bis 27. August in Steinen i. Wiesental,
vom 4. bis 10. Sept. auf dem Thomashof über Durlach.

Anreisetag für Steinen Sonntag, 20., Rückreisetag Sonntag, 27. August. Für den Thomashof Sonntag,

der 3., und Sonntag, 10. September. Der Teilnehmerbeitrag beträgt für jede Singwoche 25 DM. Er umschließt Aufenthalt und volle Verpflegung, Lehrbeitrag und eine Notengabe. **Meldungen** an das Kirchenmusikalische Institut, Heidelberg, Friedrich-Ebert-Allee Nr. 62, bis **spätestens 10. August für Steinen**, für den **Thomashof bis 25. August**. Darin wird gebeten anzugeben Vor- und Zuname, Anschrift, Alter, Stimmlage, gegebenenfalls Instrument, das mitgebracht werden kann, und ob schon früher Singwochen-Teilnehmer, auch ob Sänger oder Chorleiter.

Diese Singwochen werden im Auftrag der Kirchenleitung durchgeführt, um die Erziehungsarbeit an unseren Kirchenchören zu fördern. Besonders erwünscht ist die Teilnahme von Chorleitern und auch Pfarrern, die Verständnis und Verantwortung für die Singarbeit unserer Kirche haben. Jeder Chor, der einige Sänger und Sängerinnen auf diese Singwochen abordnet, wird die Förderung für seine Chorarbeit erfahren. Gemeinden, die es ermöglichen können, dürfen den Teilnehmern einen Beitrag zu den Kosten bewilligen.

OKR. 27. 6. 1950 **Deutsches Kirchliches Adreß-**
Nr. 13 184. **buch betr.**

Im Amtsblatt der EKD wird demnächst folgende Bekanntmachung erscheinen:

„Der Evang. Preßverband für Deutschland/Göttlingen beabsichtigt, im Kirchlichen Verlag Hammerschmidt u. Sinemus, Detmold, Hornschr. 17, wieder ein Deutsches Kirchliches Adreßbuch herauszugeben. Mit Rücksicht auf den immer noch starken Wechsel in der Besetzung der Pfarrstellen und die sehr hohen Druckkosten werden die Gemeinden in dieser Ausgabe des Adreßbuches noch nicht erscheinen, vielmehr soll das kirchliche Adreßbuch die Anschriften der Kirchenleitungen, der Theologischen Fakultäten, kirchlicher Hochschulen und Akademien, sowie der kirchl. Werke, Vereine und Einrichtungen, ferner Anschriften der Inneren Mission, der Aeüßeren Mission, des Hilfswerkes und der evang. Presse enthalten. Es wird

also ein vollständiges Verzeichnis der kirchl. Dienststellen und ihrer personellen Besetzung bringen. Da der Preis des Adreßbuches entscheidend von der Höhe der Auflage bestimmt wird (er dürfte zwischen 5.50 und 6.50 DM liegen), wird darum gebeten, daß bereits jetzt Vorbestellungen an den Kirchendruck- und Verlag Hammerschmidt u. Sinemus, Detmold, Hornschr. 17, unmittelbar eingereicht werden.“

Das Adreßbuch wird auch die Anschriften der Kirchen in der sowjetischen Besatzungszone enthalten.

Die Uebernahme der Kosten auf örtl. Mittel kann nicht genehmigt werden, da das Adreßbuch in dieser Form hauptsächlich für die Kirchenleitungen, dagegen weniger für die Gemeinden von Wert sein wird. Etwa benötigte Anschriften können jederzeit hier erfragt werden.

Hinweis.

Der Themenausschuß des **Deutschen Evangelischen Kirchentages** hat ein **Vorbereitungsheft** für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 1950 mit dem Titel **„Rettet den Menschen“** herausgegeben, Preis 0.20 DM. Das Heft enthält eine Einführung zu allen auf dem Kirchentag zu behandelnden Themen und bietet einen guten Ueberblick über die Probleme, welche heute der Kirche durch ihren Öffentlichkeitsauftrag gestellt sind. Es bietet gutes Material besonders für Männer- und Jungmännerabende. Das Heft ist bei dem Präsidialbüro des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Essen, Rathenaustraße 2, zu beziehen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da **Dienstag** Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

